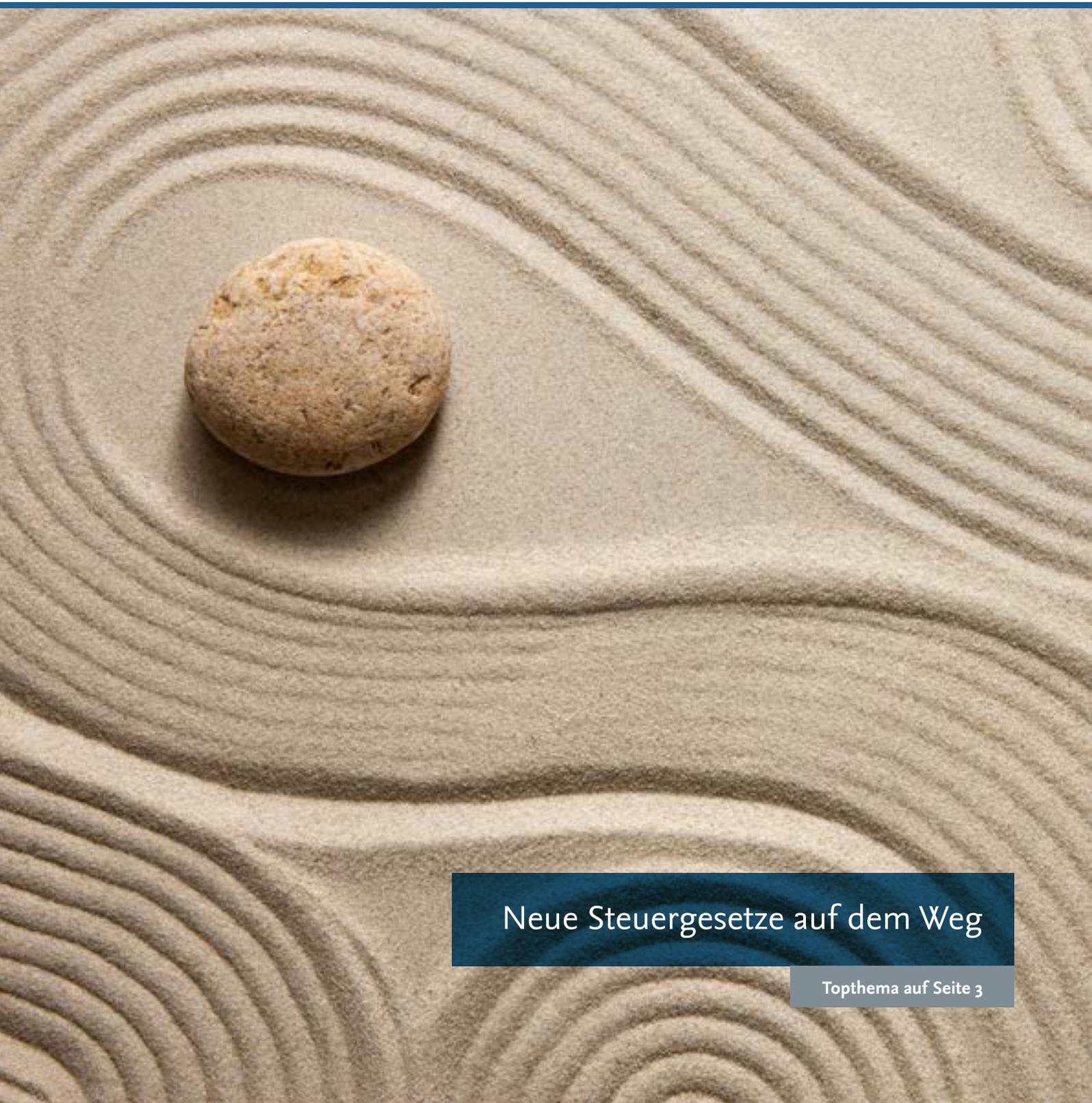


RWT *kompakt*



Neue Steuergesetze auf dem Weg

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Neue Steuergesetze auf dem Weg

Seite 4

Bundesfinanzhof bestätigt Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

Seite 4

Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

Seite 4

Lohnsteuerliche Folgen des 9-Euro-Tickets für den ÖPNV

Seite 5

Update Grundsteuerreform: Ab dem 1. Juli 2022 geht es los!

Seite 5

IT im Krisenmodus: Resilienz in Zeiten von Angriffen von innen und außen

Seite 6

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

Seite 6

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Seite 6

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Seite 7

RWT auch 2022 „TOP-Steuerberater“

Neue Steuergesetze auf dem Weg

Der Bundesrat hat sowohl **dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** als auch **dem Steuerentlastungsgesetz 2022** zugestimmt. Zudem wurden die **Erhöhung des Mindestlohns** und die **Anhebung der Grenze für Minijobs** zum 1. Oktober 2022 beschlossen. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundesrat hat dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** am 10. Juni 2022 zugestimmt. Damit können zahlreiche steuerliche Neuerungen und Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen in Kraft treten.

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung von **25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Beachten Sie: Nicht im Gesetz enthalten ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese sogenannte **Super-Abschreibung** soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, **vom steuerlichen Gewinn abzuziehen**.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitge-

bers zum Kurzarbeitergeld wurde **um sechs Monate bis Ende Juni 2022** verlängert.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** wurde um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Somit können Steuerpflichtige auch 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung** ausüben und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, **5 Euro abziehen** (maximal aber **600 Euro im Kalenderjahr**).

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

Um die **steigenden Energiepreise** abzufedern, hat die Bundesregierung **steuerliche Entlastungen** auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20. Mai 2022 zugestimmt hat.

Energiepreispauschale und Kinderbonus

Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro**. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Dabei soll der Arbeitgeber zur Finanzierung die Pauschalen vom Gesamtbetrag der **einzubehaltenden Lohnsteuer** entnehmen und diese bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

Beachten Sie: Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.

Für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen **Einmalbonus von 100 Euro**. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Bundesfinanzhof bestätigt Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

Bei einer auf Dauer angelegten, auf Wohnimmobilien bezogenen Vermietungstätigkeit ist typischerweise von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Ob der Steuerpflichtige tatsächlich einen Totalüberschuss erzielt, ist unerheblich, da es zu einer dies überprüfenden Prognose nicht kommt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

Erstattet ein kirchlicher Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses, handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster liegt vielmehr steuerfreier Auslagenersatz im Sinne des § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz vor.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Lohnsteuerliche Folgen des 9-Euro-Tickets für den ÖPNV

In einem aktuellen Schreiben hat das BMF Stellung zu den lohnsteuerlichen Folgen bezogen, die das 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Hinblick auf Arbeitgeberzuschüsse und die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG hat.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Update Grundsteuerreform: Ab dem 1. Juli 2022 geht es los!

Bereits in der Ausgabe 03/2022 wurde ausführlich über die Reform der Grundsteuer berichtet. Nun fällt mit dem 1. Juli 2022 der Startschuss für die Neubewertung der wirtschaftlichen Einheiten für Grundsteuerzwecke.

Eventuell haben auch Sie bereits eine Aufforderung Ihres Finanzamtes zur Einreichung einer Feststellungserklärung für Grundsteuerzwecke erhalten. Aber auch, wenn Sie (noch) keine Aufforderung erhalten haben, läuft seit dem 1. Juli 2022 die Zeit. Denn am 30. März 2022 hat sowohl das Bundesfinanzministerium als auch unter anderem das baden-württembergische Finanzministerium durch Allgemeinverfügung bzw. öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 zu erstellen.

Die Feststellungserklärungen für die Ermittlung der Grundsteuerwerte der Grundsteuer B (Wohn- und Geschäftsgrundstücke) sind danach bis zum 31. Oktober 2022 elektronisch bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung ist zu beachten, dass – zumindest in Baden-Württemberg – keine gesonderte Aufforderung für nicht natürliche Personen mehr zu erwarten ist. Personen- und Kapitalgesellschaften mit Grundstückseigentum sind daher gehalten dieser Verpflichtung in eigener Verantwortung fristgerecht nachzukommen.

Kommen Sie bei Fragen zur Grundsteuerreform gerne auf uns zu. Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

IT im Krisenmodus: Resilienz in Zeiten von Angriffen von innen und außen

Nahezu tagtäglich häufen sich die Meldungen über gekaperte IT-Systemlandschaften von Unternehmen jedweder Größe. Gerne werden im Anschluss an solche Schreckensmeldungen die folgenden Fragen an Berater gestellt: „Wie konnte es so weit kommen?“ und: „Wie sollte man sich gegen neuerliche Angriffe wappnen?“

- Eine Maßnahme ist hier nicht ausreichend – selbstverständlich!
- Mit vertretbaren eingesetzten Mitteln alles schützen – illusorisch!
- Aber richtig in einer Krisensituation zu reagieren – möglich!

- Offensichtliche Angriffe im Keim zu ersticken – wünschenswert!

Der Weg dorthin

Um auf einen zukünftigen erfolgreichen Angriff vorbereitet zu sein, muss ein unternehmensspezifisches Maßnahmenbündel geschaffen werden. Dieses sollte das Informationsmanagementsystem (ISMS), Business Continuity Management System (BCMS), Krisenmanagement sowie IT-Service Continuity beinhalten.

Nur wenn Sie alle Management-Systeme in Ihre Unternehmensprozesse und Entscheidungen einbeziehen, sind Sie in der Lage auf die heutigen und zukünftigen Bedrohungsszenarien adäquat zu reagieren.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“ in der Version 2.3 veröffentlicht. Die DSFinV-K in der Version 2.3 ist für Aufzeichnungen anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2022 erfolgen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen Gewinne zu versteuern sind.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie abgeleitete Steuerfreiheit berufen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)





Compliance-Herausforderungen 2022

RWT-Webinar am
6. Juli 2022

[Mehr erfahren](#)



Steuergestaltung 2022 – Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT-Webinar am
21. Juli 2022

[Mehr erfahren](#)

RWT auch 2022 „TOP-Steuerberater“

FOCUS-MONEY vergibt Auszeichnung.

Erneut hat das Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY in einer Studie die besten Steuerberater in Deutschland ermittelt. Die RWT erhielt das Siegel „TOP-Steuerberater 2022“ in der Kategorie „Große Kanzleien“ und zwar für alle Branchen und alle Gebiete des Steuerrechts. Die Ergebnisse der Erhebung wurden im FOCUS-MONEY Heft 24/2022 veröffentlicht.

Die teilnehmenden Steuerkanzleien wurden in der empirischen Studie beurteilt bezüglich der Qualifikation ihrer Berater, Weiterbildungsaktivitäten, Spezialisierung und Branchenwissen sowie Unterstützung der Mandanten bei der Unternehmenssteuerung und wie digitale Kommunikationsmittel eingesetzt werden.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.